



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987	Berlin, den 16. Februar 1987	Teil I Nr. 3
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
29.1. 87	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds	15
29.1. 87	Anordnung über den Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen	18
28.1. 87	Dritte Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Jagdbare Tiere sowie Jagd- und Schonzeiten —	19
15.1. 87	Anordnung über die rationelle Elektroenergieanwendung beim Betreiben von Druckluftherzeugungs- und -verteilungsanlagen	20
9.1. 87	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung von Bauzeitnormativen im Wohnungsneubau und beim Bau von Gemeinschaftseinrichtungen imkomplexen Wohnungsbau	22
5.1. 87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Industriepreisbildung	22
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	22
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	1 22

**Anordnung
über die Planung, Bildung und Verwendung
des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und
zu verwendenden Investitionsfonds
vom 29. Januar 1987**

Zur Erhöhung der Verantwortung der Kombinate und Betriebe für die Erwirtschaftung und Verwendung der Mittel für die Erhaltung, Modernisierung und Rekonstruktion der vorhandenen Anlagen, Ausrüstungen und Baulichkeiten einschließlich der Erhöhung ihrer Effektivität auf der Grundlage des Planes wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Planung, Bildung und Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds.

- (2) Sie gilt für die
- volkseigenen Kombinate, volkseigenen Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe, die keinem Kombinat angehören, der Industrie und des Bauwesens;
 - diesen Kombinat und Betrieben übergeordneten staatlichen Organe;
 - bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe.

Sie gilt nicht für juristisch selbständige Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Forschung und Entwicklung arbeiten.

Grundsätze

§ 2

(1) Zur Erhöhung der Verantwortung für die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die Modernisierung und Rekonstruk-

tion der Grundfonds ist in den Kombinat sowie den Betrieben, die keinem Kombinat angehören (im folgenden Betriebe genannt), auf der Grundlage des Planes ein eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds zu bilden. Über die Verwendung dieses Investitionsfonds entscheiden die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe in eigener Verantwortung.

(2) In den Kombinatbetrieben ist ein eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds zu bilden. Die zu planende Höhe dieses Fonds ist durch die Generaldirektoren der Kombinate festzulegen.

(3) Zur Planung und Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds erhalten die Ministerien, Räte der Bezirke und Kreise mit den staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Jahresplanes — staatliche Plankennziffern für das materielle Volumen des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds und

— Vorgaben für die Anteile zur Bildung dieses Fonds aus Nettogewinn und Amortisationsaufkommen.

(4) Die Minister und die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise schlüsseln die ihnen übergebenen staatlichen Plankennziffern auf die Kombinate und Betriebe auf und übergeben ergänzend dazu differenzierte Normative, bezogen auf den Nettogewinn und das Amortisationsaufkommen. Sie haben dabei zu gewährleisten, daß in den Kombinat und Betrieben mit dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds eine wirksame Quelle für die Modernisierung und Rekonstruktion der vorhandenen Grundfonds, einschließlich der Grundfonds in sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen, geschaffen wird.

(5) Wenn in Ausnahmefällen die finanziellen Bedingungen für die planmäßige Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds in Kombinat und Betrieben nicht gegeben sind, werden mit dem Plan gesonderte Entscheidungen durch den Vorsitzenden